Richtlinien

der Ortsgemeinde Langsur

über die Gewährung eines Zuschusses für die Neuschaffung und den Kauf/Erwerb von Eigenheimen bzw. Eigentumswohnungen

- Für die Neuschaffung und den Kauf/Erwerb von Eigenheimen und Eigentumswohnungen zur Selbstnutzung kann bei der Ortsgemeinde Langsur ein Zuschuss in Höhe von 500 € (in Worten: Fünfhundert Euro) beantragt werden.
- 2. Das zu fördernde Objekt muss in der Ortsgemeinde Langsur gelegen sein und vom Antragsteller/Begünstigten nach Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. nach Kauf/Erwerb bewohnt werden. Der neu zu schaffende/der erworbene Wohnraum muss mindestens zwei Zimmer, Küche, Bad umfassen.
- 3. Antragsberechtigt sind Lebensgemeinschaften mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren. Als Lebensgemeinschaften gelten auch Alleinerziehende mit Kind/Kindern. Mindestens ein Mitglied der Lebensgemeinschaft muss fünf Jahre in der Ortsgemeinde Langsur gewohnt haben.
- **4.** Anträge auf Gewährung des Zuschusses können bis zu fünf Jahren nach Bezug des zu fördernden Objektes bei der Ortsgemeinde Langsur gestellt werden. Maßgebend ist das Einzugsdatum der Meldebescheinigung.

Dem Antrag sind beizufügen:

- ➤ Nachweis, dass mindestens ein Mitglied der Lebensgemeinschaft fünf Jahre in der Ortsgemeinde Langsur gewohnt hat;
- ➤ Nachweis, dass der neu zu schaffende / der erworbene Wohnraum mindestens zwei Zimmer, Küche, Bad umfasst.
- **5.** Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Einzug (Datum des Einzugs der Meldebescheinigung).
- **6.** Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Eingänge. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.
- 7. Der Ortsbürgermeister/Die Ortsbürgermeisterin entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses im Rahmen der Richtlinien. Bei Anträgen, die den Förderkriterien nicht eindeutig entsprechen oder in besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet der Gemeinderat.
- **8.** Der Zuschussempfänger ist zur verzinsten Rückzahlung verpflichtet, wenn die Zuschussgewährung durch arglistige Täuschung oder falsche Angaben herbeigeführt wurde.
- **9.** Diese Richtlinien treten zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Richtlinien, zuletzt vom 15.09.2010 außer Kraft.

Langsur, 16.12.2014

Maria Braun Ortsbürgermeisterin